

Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal "Weiher und Lehmhügel westlich Seeben"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 10. Februar 1995)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Weiher und Lehmhügel westlich Seeben" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Fläche von 1,36 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Seeben, Flur 2, und umfaßt die Flurstücke 7 (teilweise), 199/8, 9 und 10. Es wird im Osten, Süden und Westen durch Ackerflächen begrenzt, im Norden bildet der gepflasterte Weg von Seeben nach Sennewitz die Grenze.
- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die von der Verordnung erfaßten Flurstücke bzw. Flurstücksanteile sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2.500 (Anlage 2) durch Schraffur kenntlich gemacht. Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 festgelegt (Anlage 3). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen Linie umrandet, in der Detailkarte (Anlage 3) mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:1.000.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Erhalt des naturnahen Biotopkomplexes mit den zwei sehr unterschiedlichen Biotoptypen Lehmhügel (Trockenbiotop) und Weiher (Stillgewässer-Biotop);
2. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung der arten- und individuenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften in einem stabilen Ökosystem;

3. Erhalt des Lehmhügels und des Weihers mit dem ausgeprägten Röhrichtsraum als Landschaftselemente von besonderer Eigenart und landschaftsästhetischem Reiz;
4. Schutz und Entwicklung des reichstrukturierten Biotopkomplexes als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Tierarten, die vor allem durch intensive Nutzung und Bebauung ihren Lebensraum verloren haben bzw. noch verlieren werden, wobei die Sicherung naturnaher Land- und Süßwasserbiotope in einem Biotopkomplex besonders wichtig ist für Tierarten, die sowohl Land- als auch Wasserhabitats benötigen (z. B. Amphibien, Libellen);
5. Schutz und Entwicklung des Lehmhügels als wichtiges Bruthabitat für Hautflügler-Hymenoptera, v. a. für Wildbienen - Apoidea (alle Arten gesetzlich geschützt), aber auch für andere teilweise gefährdeten Tiergruppen und -arten, die auf vertikale, durch Trockenheit und Wärme charakterisierte Erdaufschlüsse angewiesen sind (z. B. die Laufkäferarten Harpalus froelichi, Masoreus wetterhallii);
6. Schutz und Entwicklung des Weihers als Laichgewässer für zahlreiche Amphibienarten sowie Erhalt des ausgeprägten Röhrichtgürtels, der u. a. eine besondere Bedeutung als Bruthabitat für Sumpf- und Wasservögel hat;
7. Sicherung des Weihers als Laichgewässer der Knoblauchkröte - Pelobates fuscus, einer besonders geschützten, vom Aussterben bedrohten Tierart i.S.d. § 20e Bundesnaturschutzgesetz;
8. Erhaltung und Entwicklung des wichtigen Refugial- und Trittsteinbiotops als Beitrag zur Biotopvernetzung und Schaffung eines Biotopverbundsystems im Raum Halle sowie Stabilisierung ökologisch bedeutsamer Wechselbeziehungen zwischen dem flächenhaften Naturdenkmal und dem benachbarten geschützten Landschaftsbestandteil "Trockenhänge nordwestlich Seeben" (z. B. stellen die Blütenpflanzen der benachbarten Trockenhänge eine wichtige Nahrungsgrundlage für die im Lehmhügel brütenden Wildbienen dar, die ihrerseits die Pflanzen bestäuben).

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal oder Teile davon zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
 2. Straßen, Wege, Pfade oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
 3. oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Flächen umzubrechen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;

5. Entwässerungs-, Bewässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 6. Gewässer, einschließlich deren Ufer, anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
 7. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände zwischen- oder endzulagern;
 8. natürliche und künstliche Dünger sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern oder auszubringen;
 9. Einleitungen jeglicher Art in das Gewässer vorzunehmen oder feste Stoffe in das Gewässer einzubringen;
 10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Lebensformen oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
 12. Tiere, insbesondere Fische im Zuge von künstlichen Besatzmaßnahmen, einzubringen;
 13. zu angeln;
 14. Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
 15. Stege zu errichten oder Bänke aufzustellen;
 16. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 17. das Gebiet zu betreten und zu begehen, ausgenommen sind die Grundstückseigentümer u. deren Beauftragte;
 18. Hunde frei laufen zu lassen;
 19. Feuer anzumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
 20. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu fahren oder die Wasserfläche mit Wasserverkehrsmitteln, gleich welcher Art, zu befahren, zu reiten;
 21. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG LSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5**Freistellungen**

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Überwachungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
3. dringend erforderliche, mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich festgelegte Maßnahmen der Altlastenerkundung, -sicherung und -sanierung.

§ 6**Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Die durch § 27 Abs. 4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zu treffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

§ 7**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8**Meldepflicht**

Gemäß § 56 Abs. 1 sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9**Detailkarten**

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Verordnung fest und sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.